

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 17 (1912-1913)
Heft: 8

Artikel: Bernischer Mittellehrerverein, Sektion Jura
Autor: O. G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-310916>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gewöhnlich *solche* Lehrerinnen wegen Krankheit oder Überarbeitung aussetzen müssen, die viele Jahre hindurch immer *grosse erste* Klassen zu führen haben (55—65). Es ist dies auch erklärlich: Weiss doch jede Lehrerin, die pflichtgetreu möglichst jedes Kind ans Ziel bringen möchte, welch mühsame, aufreibende Arbeit eine erste Klasse bietet. „Mehr als alle andern Klassen zusammen“, sagte mir einst der Lehrer einer Gesamtschule. Würde der Lehrerin an Schulen mit grösserem Lehrkörper (ausser im Kanton Bern trifft man sie fast nur in grösseren Gemeinden) alle drei Jahre eine I. Klasse zugeteilt (dreijähriger Turnus), deren Stellvertretungskosten würden gewiss verringert. Im Kanton Bern, wo die weibliche Lehrkraft in der Klassenzuteilung nicht nur — wie in den meisten andern Kantonen — auf das erste und zweite Schuljahr angewiesen ist, sind diese Kosten denjenigen der Lehrer fast gleich. Dass dies die Schulbehörden auch einsehen, beweist u. a. die Gemeinde A. in Baselland, wo der dreijährige Turnus für die Unterschule eingeführt worden ist. (Der Lehrkörper besteht aus einer Lehrerin und fünf Lehrern; die Lehrerin und zwei Lehrer teilen sich in die drei untern Klassen abwechselungsweise.)

Bernischer Mittellehrerverein, Sektion Jura.

Samstag, den 26. April 1913 tagten in Delsberg 47 Lehrer und Lehrerinnen der jurassischen Mittelschulen unter dem Vorsitz des Herrn Sekundarlehrer Mertenat (Delsberg). Der Präsident konstatierte in seinem Eröffnungswort, dass sich die Sektion in erfreulicher Weise entwickelt habe und heute die gesamte jurassische Mittellehrerschaft umfasse. Der Sektionsvorstand beschäftigte sich hauptsächlich in der Besoldungsfrage, existieren doch im Jura noch Besoldungen von Fr. 2600. Wie gering das Verständnis für eine richtige Bezahlung des Lehrers in solchen Ortschaften ist, zeigt die Äusserung eines Dorfagnaten von Chevenez (Amt Pruntrut), der meinte, der Lehrer solle, wenn er nicht genug Besoldung habe, in seiner freien Zeit Dienstbotenstellen übernehmen. Diese frivole Sprache steht in sonderbarem Kontrast mit dem Umstand, dass die Gemeinde Chevenez keinen Rappen Gemeindesteuern bezieht und trotzdem für ihre Sekundarschule einen ausserordentlichen Staatsbeitrag von Fr. 400 erhält.

Herr Dr. *Bessire* in Münster sprach über die Revision des Sekundarschulgesetzes, welche Angelegenheit allgemach aus dem Stadium der theoretischen Erwägungen herausrückt, indem die sozialdemokratische Grossratsfraktion von ihrer Partei den Auftrag erhalten hat, eine Motion einzubringen, die auf die Revision des Gesetzes von 1856 hinzielt. Angesichts dieser Sachlage ist es dringende Pflicht der Lehrerschaft, ihre Postulate den Behörden zur Kenntnis zu bringen, damit bei einer allfälligen Revision nicht nur der Standpunkt der Politiker, sondern auch der der Fachmänner zur Geltung gelange. Herr Dr. Bessire stellte folgende Hauptpunkte auf: 1. Unentgeltlichkeit des Sekundarschulunterrichts; Schaffung von Sekundarschulkreisen, wie sie im Kanton Zürich längst bestehen. 2. Ausrichtung einer Besoldung von wenigstens Fr. 3600 mit vier Alterszulagen von je Fr. 200 nach vier Dienstjahren. Neuregelung der Verhältnisse im Pensions- und Stellvertretungswesen, Gründung einer Witwen- und Waisenkasse unter Mithilfe des Staates. 3. Wahl der Sekundarlehrer durch die Regierung auf Vorschlag der Schulkommissionen. Abschaffung der Probe-

lektionen. 4. Regelung der Wahlfähigkeit der Sekundarlehrer zu den öffentlichen Ämtern im Sinne der Einordnung der Mittellehrer in die Kategorie der Staatsbeamten. Die überaus gründliche und gewissenhafte Arbeit des Referenten wurde lebhaft verdankt; seine Thesen wurden nach eingehender Diskussion mit wenigen Abänderungen genehmigt. In der Hauptsache stimmen sie mit den Postulaten der Mittellehrer des alten Kantonsteils überein, nur Punkt 3, der die Wahl der Sekundarlehrer der Regierung übertragen will, dürfte bei den deutschbernischen Kollegen etwelches Kopfschütteln erregen. Man muss aber bei der Würdigung derselben die jurassischen Verhältnisse wohl im Auge behalten, die nicht immer die gleichen sind wie im alten Kantonsteil.

Nach der Erledigung des Haupttraktandums hielt Herr Sekundarlehrer Courbat in Pruntrut ein kurzes, aber instruktives Referat über die Bedeutung des Zeichenunterrichts in der Schule. Herr Sekundarschulinspektor Juncker in Delsberg sprach über die ganz unhaltbaren Zustände, die sich durch die achtjährige Schulzeit für den Jura ergeben. Es ist kaum glaublich, aber doch wahr, dass im neuen Kantonsteil Sekundarschulen mit achtjähriger Schulzeit bestehen. Herr Juncker forderte den Kantonalvorstand des bernischen Mittellehrervereins und den an der Sitzung anwesenden Zentralsekretär Graf auf, beim Zentralkomitee des allgemeinen Lehrervereins vorstellig zu werden, damit dieses sich an die Unterrichtsdirektion wende, um eine Revision des unglückseligen § 59 des Primarschulgesetzes zu erwirken. Herr Graf nahm die Anregung entgegen und versprach, das Zentralkomitee in oben erwähntem Sinne zu benachrichtigen. Die Anregung des Herrn Juncker wird ohne Zweifel im alten Kantonsteil nur begrüsst werden.

O. G.

Kindergartenverein des Kantons Bern.

Die diesjährige Generalversammlung des Kindergartenvereins hat nach Anhörung eines diesbezüglichen Referates von Herrn Lehrer Bigler folgendes Tätigkeitsprogramm in Aussicht genommen:

1. Im Interesse einer naturgemässen Bildung und einer besseren Jugendfürsorge sind die Kinder vom 4. Altersjahr an in Kindergärten zu beschäftigen und zu erziehen.

Durch Besuch des Kindergartens sollen alle beteiligten Kinder in körperlicher und geistiger Hinsicht Förderung erfahren.

Es sind besonders solche Kinder zu berücksichtigen, die einer bessern Aufsicht bedürfen; aber auch solche, die von der Volksschule wegen ungenügender körperlicher oder geistiger Entwicklung zurückgestellt werden mussten.

2. Die Erziehung der Kinder in Kindergärten soll nach den Grundsätzen Friedrich Fröbels, des Gründers dieser Institution, durchgeführt werden.

Um die notwendige individuelle Behandlung der Kinder zu ermöglichen, sollte die Zahl der einer Kindergärtnerin zugeteilten Kinder 30 bis 40 in der Regel nicht überschreiten.

Es soll den Kindern nichts geboten werden, was ihre Fassungskraft übersteigt, das Gedächtnis zu stark belastet oder in das Pensum der Schule gehört.

3. Eine weitere Verbreitung der Kindergärten ist eine pädagogische und volkswirtschaftliche Notwendigkeit.